

**Aktualisierung der Mietobergrenzen für
Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07732

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 17.11.2022
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Aktualisierung der Mietobergrenzen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Information über die Mietobergrenzen ab 01.01.2023
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Angemessene Miete• Bedarfe für die Unterkunft
Ortsangabe	-/-

**Aktualisierung der Mietobergrenzen für
Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07732

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 17.11.2022
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1 Aktualisierung der Mietobergrenzen

Wie dem Stadtrat in den vergangenen Jahren mehrfach dargestellt wurde (zuletzt in der Vollversammlung am 02.02.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04714), können die Bedarfe für die Unterkunft im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Zwölftes Buch - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) nur im „angemessenen Umfang“ übernommen werden. Aufschluss darüber, ob die Angemessenheitsgrenze angepasst werden muss, geben nach den unveränderten Vorgaben des Bundessozialgerichts die Datenerhebungen für einen qualifizierten Mietspiegel und deren spezifische Auswertung für die Bedarfe für Unterkunft im SGB II und SGB XII.

Zuletzt wurden diese Beträge pandemiebedingt lediglich fortgeschrieben. Dieser Umstand erklärt auch die teils deutlichen Steigerungen der jeweiligen Mietobergrenzen, die den nachfolgenden Tabellen entnommen werden können. Allerdings wird nur so den realen Verhältnissen und der Entwicklung der Mietpreissituation in München adäquat und umfassend Rechnung getragen.

Bis zum 31.12.2022 gelten folgende Mietobergrenzen:

Personen	Wohnungsgröße in m ²	Mietobergrenze – Bruttokaltmiete (Grundmiete zzgl. kalte Nebenkosten)
1	bis 50	688,00 Euro
2	bis 65	906,00 Euro
3	bis 75	1.084,00 Euro
4	bis 90	1.222,00 Euro
5	bis 105	1.486,00 Euro
6	bis 120	1.785,00 Euro

Ab 01.01.2023 gelten folgende Mietobergrenzen:

Personen	Wohnungsgröße in m ²	Mietobergrenze - Bruttokaltmiete	Differenz
1	bis 50	781,00 Euro	+ 93,00 Euro
2	bis 65	1005,00 Euro	+ 99,00 Euro
3	bis 75	1.184,00 Euro	+ 100,00 Euro
4	bis 90	1.444,00 Euro	+ 222,00 Euro
5	bis 105	1.784,00 Euro	+ 298,00 Euro
6	bis 120	2.014,00 Euro	+ 229,00 Euro

2 Weitere Schritte

Die Überarbeitung der Regelungen bezüglich der Bedarfe für die Unterkunft im SGB II und SGB XII durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist nach Erkenntnissen des Sozialreferates bis heute noch nicht abschließend erfolgt.

Jedoch gibt es erste Hinweise und Tendenzen, die Lebenswirklichkeit auch in der Gesetzgebung besser abzubilden.

So sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Bürgergeldes ab 01.01.2023, und somit zur Änderung des SGB II und des SGB XII, deutliche Verbesserungen beim Umgang mit unangemessen hohen Mieten vor. Die sogenannte Karenzzeit, in der die Aufwendungen für Wohnraum in tatsächlicher Höhe anerkannt und übernommen werden, soll von bisher sechs Monaten auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Erst dann hat eine Prüfung, inwieweit diese Kosten tatsächlich verhältnismäßig und angemessen sind, zu erfolgen.

Diese zu begrüßende Entwicklung ist sicher der aktuellen gesamtgesellschaftlichen Situation (Folgen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges, Energieknappheit etc.) geschuldet, sie greift aber auch die wiederholt reklamierte Forderung der Münchner Stadtpolitik nach eben einer solchen Ausweitung der Karenzzeit auf.

Allerdings muss dieser Gesetzesentwurf noch von Bundestag und Bundesrat gebilligt und verabschiedet werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat, dem Jobcenter München, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**

z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An das Sozialreferat, S-III-WP/S

An das Sozialreferat, S-III-W/M

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Behindertenbeirat

An den Migrationsbeirat

An das Jobcenter München

z. K.

Am

I. A.